

Satzung über die Beschaffenheit und Grösse privater Kinderspielflächen in der Stadt Wülfrath Kinderspielflächensatzung vom 23.10.1989

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) sowie des § 81 Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 Ziffer 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) hat der Rat der Stadt Wülfrath am 01.03.1989 folgende Satzung beschlossen.

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Kinderspielflächen, die nach § 9 Absatz 2 der Bauordnung NW bei Errichtung und baulicher Veränderung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück selbst oder als Gemeinschaftsanlage gemäss § 11 BauO NW in unmittelbarer Nähe des Grundstückes zu schaffen sind.

Kinderspielflächen sind nicht zu errichten:

- a) bei Wohnungen, deren Grundfläche 35 qm nicht überschreitet (berechnet nach DIN 283);
 - b) bei Wohnungen, die nach ihrer Zweckbestimmung für eine Aufnahme von Kleinkindern nicht in Betracht kommen (Einraumwohnungen, Appartements, Altenwohnungen etc.).
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, sobald bei bestehenden Gebäuden die Anlage von Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder gemäss § 9 Absatz 2 Satz 4 BauO NW erforderlich wird.
- (3) Weiter Gehende Regelungen in den Bebauungsplänen bleiben unberührt.
- (4) Aussenflächen, soweit sie mindestens 10 m von Fenstern von Aufenthaltsräumen entfernt liegen, oder nicht anderen von der Baugenehmigung genannten Zwecken (Parken, Gehen) zu dienen bestimmt sind, sind für Kinderspiele jederzeit betretbar anzulegen und in diesem Zustand zu halten.

§ 2 Benutzerkreis der Spielflächen

Kinderspielflächen im Sinne des § 1 sind solche für Kinder im Vorschulalter.

2. ABSCHNITT

BEREITSTELLUNG VON SPIELFLÄCHEN BEI DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN

§ 3

Grösse der Spielflächen

- (1) Die Grösse der nutzbaren Spielflächen muss mindestens 30 qm betragen.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen erhöht sich die Mindestgrösse der nutzbaren Spielfläche für die fünfte und jede weitere Wohnung um jeweils 6 qm.
- (3) Muss die Spielfläche grösser als 100 qm sein, so sind zwei oder mehrere Spielflächen anzulegen, die durch Pflanzung getrennt werden und mindestens 25 qm, höchstens 100 qm gross sind.
- (4) Bei Gemeinschaftsanlagen gemäss § 11 Absatz 1 BauO NW kann eine Spielfläche grösser als 100 qm sein.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Flächenmasse beziehen sich auf die reine, als Spielfläche nutzbare Fläche.

§ 4

Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielfläche ist so anzulegen, dass sie nach Möglichkeit besonnt wird, windgeschützt ist und von den Wohnungen einsehbar ist. Die Spielfläche muss auf direktem Wege und gefahrlos von den Gebäuden aus erreicht werden können.

Bei Gemeinschaftsanlagen gemäss § 11 Absatz 1 BauO NW soll die Spielfläche nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein. Ist die Spielfläche für mehr als 10 Wohnungen bestimmt, so soll sie von den Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt liegen.

Die Spielflächen sind in Grünflächen einzubetten.

- (2) Die Spielfläche ist gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Strassen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, feuergefährlichen Anlagen, Gewässern, Zufahrten und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze von Abfallbehältern so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Spielflächen sind in einer Höhe von mindestens 1 m so einzufrieden, dass auf ihnen das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist und das Eindringen frei laufender Hunde auf die Spielfläche verhindert wird.
- (3) Von Einfriedungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen keine Gefahren für Leben, Körper oder Gesundheit der Kinder ausgehen.

Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen und sonstigen spitzkantigen Vorrichtungen zur Einfriedung ist verboten.

- (4) Die Schaffung und dauernde Erhaltung auf fremden sowie die Wiederherstellung von Spielflächen auf eigenen und fremden Grundstücken ist durch Baulast zu sichern.

§ 5

Beschaffenheit der Spielflächen

- (1) Die Spielfläche ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Fläche nach Regenfällen schnell trocknet.

Mindestens 20%, jedoch nicht weniger als 10 qm, maximal 50% der Fläche ist als Sandspielfläche (Sandkasten oder Sandmulde) herzurichten, wobei die Sandfläche durch geeignete Massnahmen zu entwässern ist. Die Sandfüllung muss eine Höhe von mindestens 40 cm haben.

Die Sandflächen sind vom gewachsenen Boden so zu trennen, dass eine Verschmutzung des Spielsandes durch Mischung mit humosem Boden vermieden wird.

Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus möglichst sitzwarmem, schnell trocknendem und splitterfreiem Werkstoff haben.

- (2) Spielflächen sind mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten für jeweils mindestens zwei Erwachsene zu versehen. Bei Spielflächen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

- (3) Freie Flächen der Spielflächen sind mit frei zugänglichem Rasen oder einem anderen zum Spielen geeigneten Belag zu versehen. Die Spielflächen gemäss § 3 Absatz 1 einbetonenden Grünanlagen müssen ebenfalls soweit wie möglich frei zugänglich sein.

- (4) Spielflächen sind mit mindestens zwei Spielgeräten auszustatten. Die Spielgeräte müssen ein gefahrloses Spielen ermöglichen und sollen daher den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln - insbesondere DIN 7926 (Teil 1 - 5) - entsprechend beschaffen sein und aufgestellt werden.

Auf Spielflächen mit mehr als 30 qm vorgeschriebener Mindestgrösse mit mehr als vier Wohnungen ist für je vier weitere Wohneinheiten mindestens ein weiteres Spielgerät im Sandbett aufzustellen.

- (5) Auf Spielflächen sind Behälter zur Sammlung von Abfällen (Papierkörbe) aufzustellen und regelmässig zu leeren, um die Sauberkeit der Spielfläche zu erleichtern. Die Anzahl der Behälter muss mindestens der Zahl der aufzustellenden Spielgeräte entsprechen.

- (6) Gegen ein Übermass an Sonne, Wind, Staub und Lärm ist die Spielfläche durch Bepflanzung oder andere geeignete Massnahmen zu schützen. Spielflächen von mehr als 60 qm Grösse sollen in einer für Kinder geeigneten Weise, insbesondere durch für Kinder ungefährliche Bepflanzung, räumlich gegliedert werden.

Spielflächen sollen schattenspendende und regenschützende Bepflanzungen oder Einrichtungen haben.

Durch Anpflanzungen, Trennungen oder sonstige Massnahmen oder Einrichtungen darf die Mindestgrösse der tatsächlich nutzbaren Spielfläche gemäss § 2 nicht eingeschränkt werden.

- (7) Bei allen Spielplatzanlagen sind auf Verlangen Einzelheiten der Herrichtung und Beschaffenheit des Spielplatzes in einem besonderen Plan darzustellen und dem Bauantrag als Bauvorlage beizufügen. Die Stadt kann die genaue Lage und Beschaffenheit des Spielplatzes festlegen; ebenso ist sie berechtigt, an Stelle eines grösseren Spielplatzes mehrere kleine Spielflächen zu verlangen.

3. ABSCHNITT

BEREITSTELLUNG VON SPIELFLÄCHEN BEI BESTEHENDEN GEBÄUDEN

§ 6

Nachträgliche Anordnung der Bereitstellung

- (1) Bei bestehenden Gebäuden nach § 9 Absatz 2 Satz 1 BauO NW kann die Stadt anordnen, dass Kinderspielflächen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 BauO NW nachträglich bereitzustellen sind.
- (2) Eine Anordnung nach Absatz 1 setzt voraus, dass
1. die Gesundheit und/oder der Schutz der auf dem Grundstück lebenden Kinder eine nachträgliche Bereitstellung erfordern;
 2. das jeweilige Grundstück über eine nicht überbaute Fläche verfügt, die sich nach Grösse, Lage und allgemeiner Beschaffenheit zur Bereitstellung eignet;
 3. sich andere Spielmöglichkeiten, die ein gefahrloses Spielen der Kleinkinder ermöglichen, in unmittelbarer Wohnungsnähe nicht befinden.

§ 7

Ermessen

- (1) Über den Erlass einer Anordnung nach § 6 dieser Satzung entscheidet die Stadt nach pflichtgemäsem Ermessen.
- (2) Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Stadt alle für die Beurteilung des Einzelfalles bedeutsamen Umstände zu ermitteln und sodann das öffentliche Interesse gegen das Interesse des betroffenen Grundstückseigentümers an der Erhaltung des baulichen Bestandes des Grundstückes sorgfältig abzuwägen.
- (3) Das öffentliche Interesse überwiegt grundsätzlich dann, wenn ein Bedürfnis für die Bereitstellung von Kinderspielflächen besteht.
1. Ein solches Bedürfnis besteht, wenn
 - a) mindestens ein Kleinkind auf dem Grundstück wohnt oder

- b) nach Art, Zahl und Nutzung der Wohnungen sowie der bisherigen Entwicklung auch in Zukunft mit dem ständigen Aufenthalt von Kleinkindern in den jeweils betroffenen Gebäuden zu rechnen ist.
2. Ein Bedürfnis nach Nr. 1 besteht nicht, wenn andere Spielmöglichkeiten im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 3 vorhanden sind, von den Wohnungen aus eingesehen werden und von Kleinkindern gefahrlos unbegleitet erreicht und benutzt werden können.
- (4) Die nachträgliche Bereitstellung von Kinderspielflächen muss für den Eigentümer zumutbar sein.
1. Die nachträgliche Bereitstellung von Kinderspielflächen ist grundsätzlich zumutbar, soweit ein öffentliches Interesse nach Absatz 3 Nr. 1 besteht.
2. Kosten, die mit der nachträglichen Bereitstellung und Unterhaltung von Kinderspielflächen gewöhnlich verbunden sind, machen eine nachträgliche Bereitstellung grundsätzlich nicht unzumutbar, soweit sie im Einzelfall nicht zu einer unbeabsichtigten Härte führen.
3. Lärmbeeinträchtigungen, die mit der Benutzung eines Kinderspielplatzes gewöhnlich verbunden sind, begründen ebenfalls keine Unzumutbarkeit der nachträglichen Bereitstellung von Kinderspielflächen.
- (5) Eine Verfügung, die nachträglich die Bereitstellung von Kinderspielflächen anordnet, bedarf einer Begründung, die die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Stadt bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist; insbesondere muss erkennbar sein, dass die Stadt dem Gleichheitssatz hinreichend Rechnung getragen hat.

§ 8

Grösse, Lage und Beschaffenheit

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung finden auf Kinderspielflächen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4 BauO NW entsprechende Anwendung.

4. ABSCHNITT

SCHLUSS UND BUSSGELDVORSCHRIFTEN

§ 9

Herstellung, Unterhaltung, Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Herstellung, Unterhaltung, Erhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Kinderspielplätze nach dieser Satzung obliegen den Bauherren und Eigentümern der Grundstücke, für die diese Plätze bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.
- (2) Die Spielflächen und ihre Zugänge sowie alle Geräte und Einrichtungsgegenstände sind dauernd in sicherem und nutzbarem Zustand zu halten.

- (3) Der Sand ist bei Bedarf zu ergänzen und bei Verunreinigungen auszuwechseln, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (4) Die ordnungsgemässe Unterhaltung ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Vorhandene Anlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht beseitigt werden.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen der §§ 3 - 5 dieser Satzung Ausnahmen nach § 68 BauO NW bewilligen, wenn es mit dem Sinn der Vorschrift des § 9 Absatz 2 BauO NW vereinbar ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 1 Nr. 14 der BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen einer Aufforderung der Stadt keine Spielflächen gemäss §§ 1 und 5 dieser Satzung anlegt, eine Spielfläche von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgelegten Mindestgrösse errichtet, oder Aussenflächen im Sinne des § 1 Absatz 4 dieser Satzung nicht betretbar anlegt und in diesem Zustand hält;
 - 2. eine Spielfläche nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt, herrichtet oder unterhält;
 - 3. die Zugänge oder Einrichtungsgegenstände der Spielflächen nicht in einem sicheren und benutzbaren Zustand gemäss § 9 dieser Satzung erhält;
 - 4. ohne vorherige Zustimmung der Stadt eine Spielfläche gemäss §§ 1 und 5 dieser Satzung ganz oder teilweise beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbusse bis zu 500,00 €, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbusse bis zu 250,00 € geahndet werden.
- (3) Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ist unabhängig von der Durchsetzung der Massnahmen im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beschaffenheit und Grösse von Spielplätzen für Kleinkinder der Stadt Wülfrath vom 20.06.1972 ausser Kraft.